
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

„Mehr Fortschritt wagen“ – so lautet der Titel des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Wir fassen zusammen, was die Ampelkoalition im **Gemeinnützigkeitsrecht** und beim **bürgerschaftlichen Engagement** vorhat. Im Spannungsfeld Gemeinnützigkeit und **politische Betätigung** gibt es erneut einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, den wir Ihnen vorstellen. Der **Steuertipp** beleuchtet, welche **Dokumentationspflichten** bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im **Ausland** zu erfüllen sind.

Koalitionsvertrag

Diese Pläne hat das Ampelkabinett

Die neue Bundesregierung hat ihren Koalitionsvertrag unterzeichnet und darin auch Vorhaben zum **Gemeinnützigkeitsrecht** und zu **bürger-schaftlichem Engagement** angekündigt.

- Pauschal wird darauf hingewiesen, dass das Gemeinnützigkeitsrecht modernisiert werden soll, um der Unsicherheit entgegenzuwirken, die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entstanden ist. An anderer Stelle wird eine gesetzliche Klarstellung angekündigt: Eine gemeinnützige Organisation soll sich innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke **politisch betätigen** sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen können, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.

- Gegebenenfalls sollen auch einzelne **Gemeinnützigkeitszwecke** konkretisiert und ergänzt werden. Für gemeinnützigen Journalismus soll Rechtssicherheit geschaffen und E-Sport soll gemeinnützig gemacht werden.
- Größeren Organisationen sollen handhabbare, standardisierte **Transparenzpflichten** sowie Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung auferlegt werden.
- Bei **Sachspenden** an gemeinnützige Organisationen sollen steuerrechtliche Hürden durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigt werden, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern.
- Das zivilgesellschaftliche Engagement soll durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg gefördert werden. Hier sollen EU-Rechtsformen für Vereine geschaffen werden. Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit **aus anderen Mitgliedstaaten**

In dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Koalitionsvertrag: Diese Pläne hat das Ampelkabinett | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Politik: Wann Kritik an Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit entfallen lässt | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zuwendungen: Werden Spenden und Mitglieds- beiträge auch künftig ungleich behandelt? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Profisport: Meniskusbelastung kann anerkannte Berufskrankheit auslösen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einkommensfreibetrag: Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Dokumentation bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland | 4 |

sollen vereinfacht werden. Dadurch sollen grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen erleichtert werden.

- Bürgerschaftliches Engagement ist laut Koalitionsvertrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Demokratiepoltik in den vergangenen Jahren immer bedeutsamer geworden. Daher sollen Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützt werden. Gerade auch junge Menschen sollen für das Ehrenamt begeistert werden. Daher soll das Ehrenamt von **Bürokratie** und möglichen **Haftungsrisiken** entlastet werden.

Hinweis: Nun bleibt abzuwarten, welche dieser Vorhaben tatsächlich in gesetzgeberische Aktivitäten münden. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Politik

Wann Kritik an Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit entfallen lässt

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Die Gemeinnützigkeit setzt nach der Abgabenordnung voraus, dass die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Kritik an staatlichen Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit ausschließt, wenn sie **verschwörungstheoretische Ansätze** aufweist.

Im Streitfall verfolgte ein eingetragener Verein nach seiner Satzung die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens** und des allgemeinen demokratischen Staatswesens. Auf seiner Internetseite stellte er die Effektivität von Masken zum Schutz vor Viren in Frage. Zudem veröffentlichte er dort zeitweise ein Dokument, in dem er die Bundesregierung und die Landesregierungen aufforderte, sämtliche Corona-Maßnahmen sofort aufzuheben. Für den Fall der Weiterführung der Maßnahmen forderte der Verein die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und wies auf das verfassungsrechtlich verankerte Recht zum Widerstand hin. Ein Vorstandsmitglied des Vereins sprach zudem über die mögliche Abhängigkeit der Politiker „von anderen Mächten“.

Laut BFH schließen solche Betätigungen die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Vereins aus. Bei einem eingetragenen Verein darf die Ein-

flussnahme auf die politische Willensbildung und die Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen, was im Rahmen der Verfolgung steuerlich begünstigter Zwecke erforderlich ist.

Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gehört zwar auch die **Information der Bevölkerung** über Krankheiten. Diese Informationen dürfen grundsätzlich auch dem widersprechen, was den Parlamenten oder Regierungen als Grundlage ihrer Entscheidungen dient. Der Hinweis auf das Widerstandsrecht oder die Behauptung einer Abhängigkeit von Politikern „von anderen Mächten“ hängen laut BFH aber nicht mit einer Information der Bevölkerung zum öffentlichen Gesundheitswesen zusammen. Solche Äußerungen gingen über das hinaus, was zur gemeinnützigen Förderung dieses Zwecks zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden sei.

Hinweis: Auch eine Gemeinnützigkeit wegen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens schied laut BFH aus.

Zuwendungen

Werden Spenden und Mitgliedsbeiträge auch künftig ungleich behandelt?

Spenden an steuerbegünstigte Vereine können umfassend als **Sonderausgaben** berücksichtigt werden. Dagegen können Mitgliedsbeiträge nur stark eingeschränkt steuermindernd geltend gemacht werden. Diese Einschränkung besteht vornehmlich bei Vereinen, die eher nach „innen“ wirken. Daher sind Mitgliedsbeiträge an Organisationen für Sport, für kulturelle Betätigungen der Freizeitgestaltung, für Heimatpflege/-kunde, sowie für Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerrei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports nicht abziehbar.

Laut Finanzgericht Köln darf eine gemeinnützige Organisation für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn die Betätigungen **über die Freizeitgestaltung hinausgehen** (vgl. Ausgabe 09/21). Insoweit komme es auf die verwirklichten Zwecke der Organisation an. Das Finanzamt hat dagegen Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung haben mehrere Abgeordnete und die FDP-Fraktion Ende August 2021 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet, um zu erfahren, ob diesbezüglich Änderungen zu erwarten sind. Die (alte) Bundesregierung hat geantwortet, dass die bestehende gesetzliche Regelung Zuwendungen beinhaltet, die

- typischerweise überwiegend der Finanzierung von Leistungen der Vereine an die Mitglieder dienen oder
- in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder förderlich sind.

Der Bundesregierung seien keine rechtlichen und tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bekannt, die eine **gesetzliche Änderung** der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen wie den oben genannten rechtfertigten.

Hinweis: Auch dem Koalitionsvertrag lassen sich diesbezüglich keine Vorhaben entnehmen. Daher dürfte eine gesetzliche Änderung wohl nicht anstehen. Vielleicht bringt die Entscheidung des BFH in dem anhängigen Revisionsverfahren ja eine Wende.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2011 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2011. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2022 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet allerdings nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2021 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Beachten Sie zudem, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2016 Anfang 2022 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben:

Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

Profisport

Meniskusbelastung kann anerkannte Berufskrankheit auslösen

Im Profisport sind Spieler starken körperlichen Belastungen ausgesetzt, die dauerhafte Schäden hervorrufen können. Für eine Anerkennung als **Berufskrankheit** bestehen bekanntlich - nicht nur für Sportler - hohe Hürden. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat zugunsten eines Handballspielers entschieden.

Der Kläger spielte seit 1991 Handball, zunächst als Jugendspieler und anschließend 14 Jahre rund 20 Stunden pro Woche als Profispieler in der Bundesliga. Sein Antrag, einen Meniskusschaden als Berufskrankheit anzuerkennen, scheiterte. Nach Ansicht der Berufsgenossenschaft ist Voraussetzung für die Anerkennung eine mehrjährige, zumindest zweijährige Ausübung der belastenden Tätigkeit. Bei einer Vollzeittätigkeit sei hinsichtlich der **Mindestexpositionsdauer** von durchschnittlich 1.600 Stunden pro Jahr auszuge-

hen. Bei einer Teilzeittätigkeit sei eine Einwirkung von mindestens 3.200 Stunden (zwei Jahre mal 1.600 Stunden) nachzuweisen.

Das LSG hat dagegen festgestellt, dass der Innenmeniskusschaden des Klägers eine Berufskrankheit ist. Soweit die Berufsgenossenschaft eine Mindestexpositionszeit von 3.200 Stunden angesetzt habe, entbehre dies einer gesetzlichen und einer wissenschaftlichen Grundlage. Eine geeignete „Belastungsdosis“ liege vor, wenn das Erscheinungsbild der Tätigkeit durch überdurchschnittliche Meniskusbelastungen geprägt sei, wobei **keine prozentuale Mindestbelastung** zu fordern sei. Daher sei es unzulässig, die Dauer des Spiel- und Trainingsbetriebs eines Profisportlers mit der achtstündigen Arbeitsschicht sonstiger Arbeitnehmer in Relation zu setzen.

Einkommensfreibetrag

Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen

Der **Übungsleiter-Freibetrag** in Höhe von 3.000 € und die **Ehrenamtszuschale** in Höhe von 840 € werden beim Arbeitslosengeld I und II nicht auf das Einkommen angerechnet. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, werden monatlich 100 € von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt. Diese Nichtanrechnungsgrenze erhöht sich auf 250 €, wenn Empfängern von Arbeitslosengeld steuerfreie Bezüge oder Einnahmen unter anderem im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags oder der Ehrenamtszuschale gewährt werden.

Im Fall eines Sportlehrers, der als Übungsleiter und selbständiger Trainer tätig war, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei ihm wegen seiner gemeinnützigen Vereinstätigkeit der höhere Freibetrag in Betracht kommt. Der zeitliche Umfang seiner Tätigkeit für den Verein dürfe aber nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitlerwerbstatigen umfassen. Ob der Sportlehrer tatsächlich **nebenberuflich** tätig war, muss nun die Vorinstanz prüfen.

Steuertipp

Dokumentation bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Grundsätze zusammengefasst, die bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland zu beachten sind. Grundsätzlich können steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland ver-

wirklicht werden. Die erforderliche **Förderung der Allgemeinheit** setzt hier nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen. Erforderlich ist nur, dass

- natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder
- die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann („Inlandsbezug“).

Hinweis: Bei inländischen Vereinen unterstellen die Finanzämter, dass dieser Inlandsbezug gegeben ist.

Die Mittelverwendung kann durch den Verein selbst erfolgen oder durch eine Hilfsperson im Ausland. Zur Beweisvorsorge wird empfohlen, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, aus dem sich Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson ergeben. Auch die Mittelweitergabe an eine ausländische Körperschaft ist möglich.

Bei der **Mittelweitergabe** an andere Organisationen ist darauf zu achten, dass sie die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und diese Verwendung ausreichend nachgewiesen wird. Der Empfänger im Ausland muss einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen. Hierzu ist gegebenenfalls dessen Satzung in deutscher Übersetzung vorzulegen. Vereine, deren einzige Art der Verwirklichung des geförderten Zwecks die Mittelweitergabe ist, müssen dies in der Satzung verankern.

Um die **satzungsmäßige Mittelverwendung** nachzuweisen, müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen vorgelegt werden können, damit das Finanzamt diese prüfen kann. Als Nachweise kommen hier gegebenenfalls ins Deutsche übersetzte Verträge, Belege oder Bestätigungen der Empfänger in Betracht.

Hinweis: Bei Auslandssachverhalten haben Sie eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht. Die Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen sind übrigens im Inland aufzubewahren. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen